



René Hunziker

Privatversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis und eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte. Inhaber von Finanz- und Pensionsplanungen Hunziker, Lenzburg.

# Vorsorge- und Steueroptimierung in der Finanzplanung

## (Teil 3/3)

**Finanzierung der Einkommenslücke ab Frühpensionierung** – Obwohl die Wirtschaft gewisse Tendenzen aufweist, dass in einzelnen Branchen zu wenige Arbeitskräfte vorhanden sind, verläuft der Trend dahin, dass sich Erwerbstätige zunehmend frühzeitig in Pension begeben. Wir wollen uns daher im dritten und letzten Teil der Finanzplanungsserie mit der Thematik befassen, wie eine Finanzierung der Frühpensionierung gestaltet werden könnte.

Mit der vorzeitigen Pensionierung entfällt nicht nur das bisherige Erwerbseinkommen, sondern auch der Aufbau der beruflichen Vorsorge wird unterbrochen. Zudem muss von der *Vermögensbildung* auf möglichst hohen und sicheren *Vermögensertrag* umgestellt werden, d.h. auf Zinseinkommen, Alters- oder Leibrenten. In dieser Phase sollten keine spekulativen Anlagen mehr getätigt werden, weil man keine Möglichkeit mehr hat, Verluste wieder aufzuholen. Reichen die Kapitalerträge und Renten nicht aus, kann das Kapital selbst aufgebraucht werden. Dem steht allerdings die Denkweise des Schweizer entgegen, der lieber nur von Zinsen lebt und das Kapital nicht antasten möchte. Man betrachte die Angelegenheit jedoch mal von folgender Seite: Vermögen wird durch Konsumverzicht aufgebaut. Also sollte es auch wieder für die Bestreitung der Lebensunterhaltskosten abgebaut werden dürfen, wenn die Kapitalerträge und Renteneinkünfte dafür nicht ausreichen. Es sei denn, man hätte die Ambitionen, den Erben möglichst viel zu hin-

terlassen oder der Reichste auf der letzten Ruhestätte zu sein. Da bekanntlich das letzte Hemd keine Taschen hat, sollte eventuell über diese Haltung nochmals ausführlich nachgedacht werden. Daher empfehle ich Ihnen: «Fahren Sie in der zweiten Lebenshälfte öfter mal 1. Klasse, sonst werden es dann Ihre Erben tun».

Für die Zeit zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung entsteht eine Einkommenslücke, die es mit geeigneten Massnahmen zu überbrücken gilt. Nachstehend finden Sie Mittel und Wege, welche dazu verwendet werden können, den vorzeitigen Ruhestand sicher zu gestalten:

**AHV-Vorbezug** – Seit der 10. AHV-Revision besteht die Möglichkeit des Rentenvorbezugs in der ersten Säule. Die Rente kann zurzeit maximal zwei Jahre (Männer mit 63; Frauen mit 62) vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorbezogen werden. Der vorzeitige Rentenbezug ist allerdings mit einer lebenslänglichen Leistungskürzung verbunden. Die Rente wird grundsätzlich um 6,8% pro Vorbezugsjahr gekürzt. Bei Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 beträgt die Kürzung lediglich 3,4% pro vorbezogenes Jahr. Zu beachten ist, dass ein vorzeitiger Rentenbezug nicht von der Pflicht entbindet, weiterhin AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu bezahlen. Die AHV-Beitragspflicht ist als so genannter «Nichterwerbstätiger» zu erfüllen. Allerdings gilt die Beitragspflicht des vorzeitig pensionierten Ehegatten als er-

füllt, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig ist und gesamthaft AHV-Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) von mindestens dem zweifachen des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige von zurzeit CHF 445.– (total also CHF 890.–) bezahlt. Diese Regelung ist nicht anwendbar, wenn der erwerbstätige Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter schon erreicht hat, gleichwohl aber noch ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

**BVG-Renten-Vorbezug** – Unglücklicherweise ist der vorzeitige Altersrücktritt in der zweiten Säule nicht einheitlich geregelt. Es steht den zuständigen Organen der jeweiligen Pensionskasse des Arbeitgebers frei, die vorzeitige Pensionierung in ihr Reglement aufzunehmen. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren reglementarischen Bestimmungen jedoch einen vorzeitigen Altersrücktritt bis maximal sieben Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters, d.h. ab vollendetem 58. Altersjahr vor. Ein solcher Vorbezug ist wie bei der AHV jedoch mit Leistungskürzungen verbunden. Die Höhe der Kürzung ist allerdings abhängig vom Pensionskassentyp (Leistungs- bzw. Beitragsprimat) und vom Pensionskassenreglement. Wie die vorbezogene AHV-Rente stellt die gekürzte Pensionskassenrente Einkommen dar, welches zu 100% mit dem übrigen Einkommen versteuert werden muss.

**Auswirkungen von Vorbezügen** – Man beachte, dass die Leistungskürzungen der AHV

und der Pensionskassenrente aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung lebenslang gelten und somit meist beträchtliche Auswirkungen in Bezug auf die Liquidität und die steuerliche Belastung haben. Aus diesem Grund sollten Alternativen zu einem Vorbezug der AHV- und Pensionskassenrente überprüft werden.

**Alternativen zum Rentenvorbezug** – Die Einkommenslücke zwischen Frühpensionierung und dem Bezug der AHV- und BVG-Renten kann grundsätzlich durch Einkommen aus Vermögensanlagen, z.B. aus Liegenschaften und Wertschriften, durch Vorfinanzierung von Einkommen mittels (Wertschriften-)Sparplänen, durch Abbau von Vermögen, z.B. durch sukzessive Veräusserung von Wertschriften oder durch Schuldenaufbau finanziert werden, beispielsweise durch periodische Aufstockung von Hypotheken zwecks Finanzierung der Lebenshaltungskosten. Im folgenden Fallbeispiel werden einige dieser Möglichkeiten dargestellt. In wohl praktisch allen Fällen wird man die verschiedenen Möglichkeiten miteinander kombinieren, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Steuerbelastung ab Zeitpunkt der Frühpensionierung möglichst tief gehalten werden sollte, da nur noch ein beschränktes Einkommen zur Verfügung stehen wird. Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung rechtzeitig zu planen und sicherzustellen ist.

**Fallbeispiel** – Willi Wegmüller (48) und seine Gattin Erika (47) überlegen sich, ob sie es sich leisten könnten, in 10 Jahren ihren Beruf an den Nagel zu hängen. Willi wäre dann 58-jährig, Erika 57-jährig. In diesem Zeitpunkt hätten dann ihre beiden Kinder die Ausbildung beendet und wären finanziell nicht mehr auf die Eltern angewiesen. Die Wegmüllers besitzen ein Einfamilienhaus mit einem geschätzten Marktwert von CHF 1,4 Mio. und einem Hypothekendarlehen von lediglich noch CHF 400 000.–. Das ursprüngliche Darlehen wurde in den letzten Jahren mit CHF 20 000.– pro Jahr amortisiert, was in etwa  $\frac{2}{3}$  des jährlichen Einnahmenüberschusses des Wegmüller-Haushaltes entspricht. Neben dem Einfamilienhaus besitzt

Frau Wegmüller eine Eigentumswohnung, welche sie von ihren Eltern geerbt hat. Der Überschuss aus der Vermietung nach Abzug der Hypothekarzinsen und des Unterhaltes beträgt pro Jahr CHF 20 000.–. Das

Einkommen der Wegmüllers beträgt netto CHF 160 000.– pro Jahr. Die beiden versteuern ein Vermögen von CHF 700 000.–. Die Ausgabenrechnung ist auf der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Einnahmen-/Ausgabenrechnung von Willi und Erika Wegmüller			
	Aktuelles Einkommen vor Planung	Einkommen vor Frühpensionierung nach Planung	Einkommen nach Frühpensionierung im Alter 58/57 bis 65/64
Gehalt Willi und Erika W.	160 000	160 000	–
Netto-Ertrag Eigentumswohnung	20 000	20 000	20 000
<b>Total Einkommen</b>	<b>180 000</b>	<b>180 000</b>	<b>20 000</b>
Zins Hypothekendarlehen, 4%	16 000	28 000	28 000
Unterhalt Einfamilienhaus	8 000	8 000	8 000
Beitrag Säule 3a	12 000	12 000	–
Amortisation Hypothek	20 000	–	–
Lebenshaltungskosten/AHV-Beiträge	70 000	70 000	70 000
Ausbildungskosten Kinder	15 000	15 000	–
Steuern	29 000	25 000	3 000
<b>Total Ausgaben</b>	<b>170 000</b>	<b>158 000</b>	<b>109 000</b>
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	10 000	22 000	–89 000
Bezug aus Fondspolice von Willi W. ab Alter 58/57 bis 65/64			55 000
Abbau Barvermögen während 2 Übergangsjahren Alter 58/57 bis 60/59			34 000
Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen Alter 58/57 bis 60/59			–
Bezug aus Fondspolice von Willi W. ab Alter 58/57 bis 65/64			55 000
Bezug aus Kapitalversicherung von Erika W. ab Alter 60/59 bis 65/64			34 000
Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen Alter 59/58 bis 65/64			–

Um die finanzielle Tragbarkeit der vorgesehenen Frühpensionierung abzuklären, sucht das Ehepaar Wegmüller einen Finanzplaner auf. Nach eingehender Analyse der Situation macht dieser folgenden Vorschlag:

1. Die bestehende Hypothek von CHF 400 000.– wird um CHF 300 000.– auf CHF 700 000.– aufgestockt.
2. Der aus der Erhöhung des Hypothekendarlehens fließende Betrag von CHF 300 000.– wird in eine Fondspolice mit Einmalprämie CHF 300 000.– investiert. Versicherungsnehmer und versicherte Person ist Willi Wegmüller, die Laufzeit beträgt 17 Jahre, d.h. bis Alter 65.
3. Anstelle einer jährlichen Amortisation wird die Vorsorgepolice der Säule 3a von Herrn Wegmüller an die Bank verpfändet.

4. Wegen des höheren Schuldzinsabzuges (+ CHF 12 000.–) können die Steuern von derzeit CHF 29 000.– auf CHF 25 000.– gesenkt werden. Deswegen und wegen des Verzichts auf die Amortisation der Hypothek von bisher CHF 20 000.– pro Jahr resultiert nun ein zusätzlicher Einnahmenüberschuss von CHF 12 000.– pro Jahr bzw. kumuliert ein jährlicher Einnahmenüberschuss von total CHF 22 000.– während den nächsten 10 Jahren.

Was passiert nun anlässlich der Frühpensionierung von Willi und Erika Wegmüller in 10 Jahren? Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass wegen des Wegfalls des bisherigen Erwerbseinkommens nun ein Ausgabenüberschuss von CHF 89 000.– resultiert. Dies bis Alter 65/64, dem Beginn der AHV-

Fortsetzung auf Seite 14

und BVG-Renten. Wie kann dieser Ausgabenüberschuss finanziert werden?

5. Zunächst werden aus der von Willi Wegmüller mit Alter 48 abgeschlossenen Fondspolice mit Einmalprämie ab Alter 58 pro Jahr CHF 55 000.– bezogen. Dieser Vorgang ist steuerfrei. Auf den bezogenen Vorschüssen ist ein Zins von derzeit 4.0% geschuldet. Der Zins wird nicht bezahlt sondern zu den jeweiligen Vorschüssen (Policendarlehen) addiert. Beim Bezug von Alter 58 bis Alter 65 betragen die kumulierten Vorschüsse inklusive Zinsen CHF 449 000.–. Dies ist weniger als die offerierte Erlebensfallsumme der Fondspolice von CHF 614 000.–, die im Alter 65 fällig wird. Die kumulierten Vorschüsse werden von der Erlebensfallsumme abgezogen. Es werden also im 65. Altersjahr von Willi Wegmüller voraussichtlich noch CHF 165 000.– ausbezahlt.
6. Der Differenzbetrag von CHF 34 000.– pro Jahr zum Ausgabenüberschuss (CHF 89 000.–) wird durch Abbau des Barvermögens während zwei Übergangsjahren (Alter Willi/Erika W. 58/57 bis 60/59) finanziert.
7. Das Ehepaar Wegmüller hat seit Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit jährlich ihre Maximalbeiträge an die Säule 3a einbezahlt. Im Alter 59 bezieht Erika ihr Vorsorgeguthaben. Dieses beträgt nach Abzug der Steuern ca. CHF 250 000.–. Diesen Betrag legt sie in eine Kapitalversicherung mit einer Laufzeit von 10 Jahren an. Aus dieser Kapitalversicherung zieht sie ab Alter 59 bis 64 jährlich einen Vorschuss von CHF 34 000.–.
8. Im Alter 60 (frühestmöglicher Zeitpunkt) lässt sich Willi Wegmüller sein Guthaben bei der Säule 3a nach Abzug der Steuern von ca. CHF 260 000.– auszahlen. Er amortisiert damit das Hypothekendarlehen um diesen Betrag. Es beträgt neu noch CHF 440 000.–.

**Ergebnis** – Mit diesen Massnahmen hat das Ehepaar Wegmüller seinen Frühausstieg aus dem Erwerbsleben elegant und steueroptimal finanziert. Die ab Alter 65/64 beginnenden AHV- und BVG-Renten erlauben ohne weiteres die Verzinsung des nach der Teilamortisation verbliebenen Hypothekendarlehens von CHF 440 000.– sowie die Finanzierung der Steuern und der übrigen Lebenshaltungskosten. Diese wurden nach der Pensionierung gleich hoch wie heute angesetzt. Einerseits ist die Teuerung zu berücksichtigen, andererseits sinken nach allgemeiner Erfahrung die Lebenshaltungskosten nach erfolgter Pensionierung um 20 bis 30%.

**Fazit** – Jede der vorstehend dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten weist ihre Vor- und Nachteile auf. Selbstverständlich gibt es noch eine Vielzahl von Finanzprodukten und Steueroptimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Gestaltung und Finanzierung einer Frühpensionierung. Im Einzelfall ist jeweils zu entscheiden, welche dieser Formen finanzierungstechnisch und steuerlich die meisten Vorteile aufweisen. Gestützt darauf ist ein Entscheid zu fällen. Nicht zu vernachlässigen sind die heutigen laufenden Bedürfnisse, so z.B. die Frage, wie weit im Voraus bereits mit der Ruhestandsplanung begonnen werden soll und auf was für Ausgaben heute verzichtet werden soll. So ist zu entscheiden, ob Geld für Reisen bzw. Vergnügen heute ausgegeben oder «auf die hohe Kante» gelegt werden soll, für einen Fall, der allenfalls erst in 10, 15 oder gar 20 Jahren eintreten wird. Nach einer solchen eingehenden Überprüfung der persönlichen Situation können Lösungen gefunden werden, wie eine vorzeitige Pensionierung realisiert werden kann, ohne dass dabei auf den gewohnten Lebensstandard verzichtet werden muss. Fakt ist, je früher die Überprüfung vorgenommen wird, desto mehr Spielraum bleibt für den Finanzplaner, Ihnen geeignete Mittel und Wege gemäss Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen aufzuzeigen. ■